

AMTSBLATT

DES LANDKREISES LICHTENFELS



Herausgeber:
Landratsamt Lichtenfels, Kronacher Str. 28 – 30, 96215 Lichtenfels

Nummer 19
Mittwoch, 31. März 2021

Telefon: 09571/18-0 Vermittlung	Telefax: 09571/18-300	Internet: www.landkreis-lichtenfels.de	E-Mail: info@landkreis-lichtenfels.de
------------------------------------	--------------------------	---	--

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) Haushaltssatzung 2021 des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg	53
Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Redwitz a.d. Rodach Landkreis Lichtenfels für das Haushaltsjahr 2021	53
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung – Testpflicht von Beschäftigten von vollstationären Einrichtungen der Pflege gem. § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden sowie Altenheime und Seniorenresidenzen auf eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2	54

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammen- arbeit (KommZG) Haushaltssatzung 2021 des Zweckverbandes für Ret- tungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg

Gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 4 KommZG wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg hat am 16.12.2020 die Haushaltssatzung für das Jahr 2021 beschlossen.

Die Haushaltssatzung 2021 wurde im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 4/2021 vom 25.03.2021 amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eine Woche lang während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg im Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, Raum-Nr. 516, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Coburg
Coburg, 29.03.2021

Scheichenost
Geschäftsleiter

Die Mittelschulverbandsversammlung des Schulverbandes Redwitz a.d. Rodach hat am 11.03.2021 die nachstehende Haushaltssatzung beschlossen.

Das Landratsamt Lichtenfels hat mit Schreiben vom 17.03.2021, Az. 32 - 941, von der Haushaltssatzung Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Satzung wird hiermit gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 KommZG in ihrem Wortlaut amtlich bekanntgemacht.

Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Redwitz a.d. Rodach Landkreis Lichtenfels für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der Art.9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen u. Ausgaben mit **829.100,-- €**

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen u. Ausgaben mit **225.900,-- €**

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen u. Investitionsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf **656.200,-- €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand 01.10.2020 gemäß Art. 9 Abs. 5 Satz 1 BaySchFG auf **236** Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.780,5085 €** festgesetzt.

4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

175.000,-- €

festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Redwitz a.d. Rodach, 29.03.2021

Mittelschulverband Redwitz a.d. Rodach

gez. Gäbelein
Schulverbandsvorsitzender

Gleichzeitig mit der Veröffentlichung der Haushaltssatzung wird diese samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung öffentlich in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Redwitz a.d. Rodach im Rathaus Redwitz a.d. Rodach (Zimmer 7) während der allgemeinen Dienststunden aufgelegt (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO).

gez. Gäbelein
Schulverbandsvorsitzender

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Allgemeinverfügung – Testpflicht von Beschäftigten von vollstationären Einrichtungen der Pflege gem. § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden sowie Altenheime und Seniorenresidenzen auf eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2**

Das Landratsamt Lichtenfels erlässt auf Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und § 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) i.V.m. § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

Die Ziffer 1. der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Lichtenfels über die Testpflicht für Beschäftigte in Altenheimen und Seniorenresidenzen sowie Pflege- und Behinderteneinrichtungen vom 15.03.2021 wird wie folgt geändert:

1. Testpflicht von Beschäftigten von vollstationären Einrichtungen der Pflege gem. § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, in denen Leistungen in der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden sowie Altenheimen und Seniorenresidenzen.

Alle Beschäftigten von Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2, 3 und 5 der 12. BayIfSMV, die keinen vollständigen Impfschutz (erste und zweite Impfung) gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2 haben, sind an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche, in denen die Beschäftigten zum Dienst eingeteilt sind, auf eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu testen.

2. Diese Allgemeinverfügung wird einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam, somit zum 1. April 2021.

Hinweise:

1. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

2. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

Die Allgemeinverfügung mit ihrer Begründung kann während der üblichen Dienstzeiten im Amtsgebäude des Landratsamtes Lichtenfels, Zimmer Nr. 253, Kronacher Str. 30, 96215 Lichtenfels, eingesehen werden.

3. Verstöße gegen Ziffer 1. dieser Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 i.V.m. Abs. 2 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 25.000,00 € geahndet werden kann.

4. Die sonstigen Vorschriften der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.
5. Testungen nach Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung werden auch für geimpfte Beschäftigte empfohlen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Anordnungen auf Basis des § 28 Abs. 1 IfSG sind gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Wegen der sofortigen Vollziehbarkeit kraft Gesetzes hat eine Klage gegen die Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO). Das bedeutet, dass die Anordnungen auch dann befolgt werden müssen, wenn Klage erhoben wird. Beim Landratsamt Lichtenfels kann die Aussetzung der sofortigen Vollziehung bzw. bei dem in der vorgenannten Rechtsbehelfsbelehrung genannten Gericht die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden, § 80 Abs. 4 und 5 VwGO.

Lichtenfels, 31. März 2021

Meißner
Landrat

Landratsamt Lichtenfels
Christian Meißner
Landrat

